

Gesellschaftsvertrag

§ 1

Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
Sie führt die Bezeichnung

BHV – Betriebsgastronomie und Heimversorgung GmbH.

- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist in Kassel.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Großküchen, Kantinen, Cafeterien und ähnlichen Einrichtungen sowie die Versorgung von sozialen Einrichtungen insbesondere Alten- und Pflegeheimen mit hauswirtschaftlichen Dienstleistungen wie Speiserversorgung, Reinigung und Wäscheservice sowie der Betrieb von Serviceeinrichtungen wie Fernsehanlagen.

Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Einrichtung des Gesellschaftszwecks zu dienen geeignet ist.

- (2) Die Gesellschaft darf gleichartige oder ähnliche Unternehmen erwerben, pachten oder sich an solchen beteiligen sowie Zweigniederlassungen errichten.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 425.000,00 €

- i.W. Euro vierhundertfünfundzwanzigtausend -

§ 4

Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft beginnt mit der Eintragung im Handelsregister und läuft auf unbestimmte Zeit.
Eine Kündigung ist nur mit Jahresfristen zum Ablauf eines Geschäftsjahres zulässig und hat nicht die Auflösung der Gesellschaft, sondern nur das Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters zur Folge.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr wird als Rumpfgeschäftsjahr geführt.

§ 5

Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, dass von mehreren Geschäftsführern einzelne Geschäftsführer alleinvertretungsberechtigt sind.
- (3) Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann ein Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (4) Mit den Geschäftsführern sind Geschäftsführerverträge abzuschließen, aus welchen sich auch die Beschränkungen ihrer Vertretungsbefugnis im Innenverhältnis zur Gesellschaft ergeben.
- (5) Vertretungsorgan für den Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Geschäftsführerverträgen ist die Gesellschafterversammlung.

- (6) Absätze (1)-(5) gelten entsprechend für Liquidatoren. Wird die Gesellschaft nach § 66 Abs.1 GmbHG von den bisherigen Geschäftsführern liquidiert, so besteht deren konkrete Vertretungsbefugnis auch als Liquidatoren fort.

§ 6

Gesellschafterversammlungen und Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Gesellschafterbeschlüsse werden in der Gesellschafterversammlung gefasst, die von dem Geschäftsführer oder einem der Gesellschafter unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen ist. Gesellschafter können sich in der Gesellschafterversammlung durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen anderen Gesellschafter oder eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person vertreten lassen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen vertreten ist. Fehlt es daran, so ist innerhalb von vier Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die immer beschlussfähig ist.
- (3) Gesellschafterbeschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht dieser Vertrag oder das Gesetz eine andere Mehrheit vorschreibt. Die Bestellung eines Geschäftsführers bedarf einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen.
- (4) Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen. Je 500,00 € eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.

§ 7

Jahresabschluss

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Gesellschaft sind inhaltlich und hinsichtlich der Fristen unter Beachtung der Regelungen in § 264 HGB durch die Geschäftsführer zu erstellen.

- (2) Unabhängig von der gesetzlichen Prüfung räumt die Gesellschaft den Gesellschaftern alle Rechte für die Prüfung ein, die sich aus der Satzung des Vereins, bzw. aufgrund von freiwilligen Prüfungspflichten ergeben.
- (3) Die Gesellschafterversammlung hat innerhalb der ersten drei Monate nach dem Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss festzustellen und über die Ergebnisverwendung zu beschließen.

§ 8

Gewinn- und Verlustverteilung

- (1) Über den Gewinn der Gesellschaft wird gemäß § 29 GmbH-Gesetz verfügt.
- (2) Die Gesellschafter können durch Beschluss über die Verwendung des Jahresergebnisses gemäß § 29 Abs. 2 GmbH-Gesetz Beträge in Gewinnrücklage einstellen oder als Gewinn vortragen.
- (3) Die Abdeckung eines möglichen Verlustes wird analog der Gewinnverwendung gemäß § 29 GmbH-Gesetz geregelt.

§ 9

Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Die Veräußerung, Abtretung, Verpfändung oder Belastung mit einem Nießbrauch der Geschäftsanteile oder von Teilen davon ist nur mit Zustimmung aller Gesellschafter zulässig.
- (2) Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn der Berechtigte aus einem der vorgenannten Rechtsgeschäfte Mitgesellschafter ist.
- (3) Die Gesellschaft ist nach Maßgabe des § 33 GmbH-Gesetz berechtigt, eigene Geschäftsanteile zu erwerben. Die Gesellschaft ist zum Erwerb eigener Geschäftsanteile verpflichtet, wenn kein Mitgesellschafter zur Übernahme der Geschäftsanteile eines verkaufswilligen Gesellschafters bereit ist.

Der Kaufpreis muss in diesem Fall mindestens dem vermögensteuerlichen Wert der zu übernehmenden Geschäftsanteile entsprechen.

§ 10

Ausschluss eines Gesellschafters bzw. Einziehung eines Geschäftsanteils

- (1) Ein Gesellschafter kann aus der Gesellschaft ausgeschlossen bzw. sein Geschäftsanteil eingezogen werden, wenn
 - a) er seine Gesellschafterpflichten schuldhaft grob verletzt.
 - b) ein wichtiger Grund vorliegt; dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Geschäftsanteil eines Gesellschafters gepfändet und die Pfändung nicht innerhalb von sechs Wochen aufgehoben oder über das Vermögen eines Gesellschafters das Vergleichs- bzw. Konkursverfahren eröffnet wird.
- (2) Die Einziehung eines Geschäftsanteils ist nur gegen Entgelt zulässig, das mindestens dem vermögensteuerlichen Wert der eingezogenen Anteile entsprechen muss.

§ 11

Folgen der Kündigung und des Ausscheidens eines Gesellschafters

- (1) Im Fall der Kündigung der Gesellschaft durch einen Gesellschafter scheidet der kündigende Gesellschafter aus der Gesellschaft zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung aus.
- (2) Der ausscheidende Gesellschafter ist verpflichtet, seine Geschäftsanteile einem Mitgesellschafter oder der Gesellschaft selbst zu einem dem vermögensteuerlichen Wert der Anteile entsprechenden Entgelt zu übertragen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann mit Zustimmung der übrigen Gesellschafter beschließen, dass die Übertragung zu dem gleichen Entgelt auf einen von ihr bestimmten Dritten zu erfolgen hat.

§ 12

Darlehen

- (1) Gesellschafterdarlehen sind – soweit keine besonderen Darlehensverträge mehr abgeschlossen werden – mit jeweils 2 % über dem Bundesbankdiskontsatz zu verzinsen.
- (2) Die Zinsen werden quartalsweise am 15. eines zweiten Monats eines Quartals für das laufende Quartal fällig. Maßgeblich für die Verzinsung ist der Darlehensstand zu Beginn eines Quartals.
- (3) Gesellschafterdarlehen sind während der Zugehörigkeit des Gesellschafters zur Gesellschaft durch diesen nicht kündbar, es sei denn, die Gesellschafterversammlung lässt die Kündigung ausdrücklich zu.
- (4) Die Regelungen in Abs. (1) und (2) gelten entsprechend für Darlehen, die die Gesellschaft einem Gesellschafter gewährt. Derartige Darlehen sind zu den gesetzlichen Vorschriften kündbar.

§ 13

Schlussbestimmungen

- (1) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.
- (2) Alle das Gesellschafterverhältnis betreffenden Vereinbarungen der Gesellschafter untereinander und mit der Gesellschaft müssen schriftlich erfolgen, soweit nicht durch gesetzliche Vorschriften die notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Mündliche Vereinbarungen sind nichtig.

Die in der vorstehenden Satzung geänderten Bestimmungen stimmen mit den in meiner Urkunde vom 30. Mai 2023 -UVZ-Nr. 132/2023- gefassten Beschlüssen über die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages überein.

Kassel, 31. Mai 2023

L.S.

gez. J. Moldenhauer

Jens Moldenhauer
Notar

Abstrich